

# **Satzung des Trägervereines „Schülerforschungszentrum Halle e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schülerforschungszentrum Halle e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung junger Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft für das Schülerforschungszentrum der Stadt Halle, das interessierten Schülerinnen und Schülern aller Schularten an verschiedenen Standorten in der Stadt die Gelegenheit bietet, sich vertiefend mit mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Inhalten zu beschäftigen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereines gilt § 11.

## **§ 4 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit der Antragstellung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Bei der Ausübung des Stimmrechts können sich Vereinsmitglieder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende;
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - c) bei juristischen Personen jeweils durch die gesetzlichen Bestimmungen der Auflösung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen Ziele oder Interessen des Vereines verstoßen hat oder aus sonstigem wichtigem Grunde, insbesondere bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereines, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt ist.
- (2) Im Übrigen fördern die Mitglieder den Verein durch Geld- oder Sachspenden nach ihren Möglichkeiten.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der Schriftführer/inSchatzmeister/in und Schriftführer/in sind gleichzeitig Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Verwaltung eines Vereinsvermögens;
  - b) bei Bedarf Erlass einer Geschäftsordnung;
  - c) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen;
  - d) Vorbereitung und schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung, deren Durchführung und der Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
  - (5) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen und wird vom Vorsitzenden mit der Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. Der/die Vorsitzende muss den Vorstand außerdem einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Anführung von Gründen verlangt.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine/ihre Stellvertreter/-in anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
  - (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist für die Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich gemäß dieser Satzung dem Vorstand (§ 8) übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, in der die Höhe des Mitgliederbeitrages festgesetzt ist. Die Mitgliederversammlung ist auch für die Entlastung des Vorstandes zuständig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungs- sowie Zweckänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, können vom Vorstand durchgeführt werden; diese Änderungen sind in der danach folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem Mitglied unterschrieben wird.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden sind die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Halle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Bildung in der Stadt Halle zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft